

Die Konrad-Wachsmann-Schule ist ein Ort des respektvollen Umgangs und wertschätzenden Miteinanders aller am Schulalltag Beteiligten. Alle haben das Recht, in einer angstfreien Atmosphäre zu lernen und zu arbeiten, um optimale Lernergebnisse zu gewährleisten.

Allgemeine gesetzliche Regelungen gelten ohne Ausnahme.

§ 1 Unterricht und Pausen

1. Für den reibungslosen Ablauf des Unterrichts gilt:

- (1) Regulärer Unterrichtsbeginn ist um 8.30 Uhr. Der Einlass erfolgt 10 Minuten vorher. Bei schlechtem Wetter steht das Foyer ab 8.10 Uhr zur Verfügung. Bei späterem Unterrichtsbeginn ist das Gebäude erst mit Beginn der Pause zu betreten.
- (2) Verspätete Schüler gelangen durch Klingeln über die hofseitigen Eingänge ins Schulgebäude – In der Filiale sind die Türen geöffnet. Sie gehen leise und direkt in ihren Raum. Der Verspätungsgrund ist der Lehrkraft mitzuteilen. Der Sitzplatz wird leise aufgesucht. Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten wird die gesamte Stunde als fehlend gewertet. Die Klassenleitung kann die Stunde als unentschuldig notieren, wenn die Begründung unzureichend scheint.
- (3) Bei absehbaren Verspätungen ist das Sekretariat umgehend zu informieren.
- (4) Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, informieren die Klassensprecher nach 5 Minuten das Sekretariat.

2. Für den reibungslosen Ablauf der Pausen gilt:

- (1) In den Hofpausen halten sich die Schüler ausschließlich auf dem Schulhof auf. Der Übergang zwischen Haus II und dem großen Schulhof ist öffentlich und kein Aufenthaltsort unserer Schüler.
- (2) Werden die Hofpausen (wetterbedingt) abgeklingselt, verbringen die Schüler die Pause ausschließlich im Raum der folgenden Unterrichtsstunde; **nicht** auf den Fluren. Handelt es sich bei der darauffolgenden Stunde um eine Sportstunde, verbringen die Schüler die Pause im Foyer.
- (3) Das Schulgelände darf während des Schultages von Schülern nicht eigenmächtig verlassen werden.

§ 2 Fehlzeiten¹

1. Bei Fehlen wegen Krankheit oder unvorhergesehener wichtiger Gründe sind folgende Schritte einzuhalten:

- (1) Ein Erziehungsberechtigter meldet das Kind bis 8.30 Uhr am ersten Fehltag im Sekretariat krank.
- (2) Bei längerem Fehlen muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens schriftlich vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.
- (3) Bei der Rückkehr in die Schule ist der Klassenleitung zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.
- (4) In begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (5) Erkrankt ein Schüler im Laufe des Schultages, muss er sich die Abmeldung von der zuletzt unterrichtenden Fachlehrkraft mit einer Unterschrift im HA-Heft bestätigen lassen und diese im Sekretariat vorlegen.

2. Bei Freistellungen vom Unterricht sind folgende Schritte einzuhalten:

- (1) Freistellungen vom Unterricht (Amtsgänge, Arztbesuche, familiäre Angelegenheiten etc.) sind generell drei Tage im Voraus und unter Angabe des Grundes bei der Klassenleitung zu beantragen.
- (2) Eine Freistellung, die mehr als drei Tage umfasst, muss bei der Schulleitung beantragt werden.
- (3) Freistellungen direkt vor und nach den Ferien werden nicht genehmigt.

3. Bei unentschuldigten Fehlzeiten gilt:

- (1) Fehlzeiten gelten als unentschuldig, wenn Krankmeldungen, Freistellungen oder Bescheinigungen nicht fristgerecht eingegangen sind.
- (2) Ab dem 3. unentschuldigten Fehltag (15 Blöcke) erfolgt die Vorankündigung einer Schulversäumnisanzeige.
- (3) Ab dem 5. unentschuldigten Fehltag (25 Blöcke) folgen Schulversäumnisanzeigen.

§ 3 Toilettennutzung

Für die Toilettennutzung in allen Schulgebäuden gilt generell:

- (1) Die Toiletten dienen hygienischen Zwecken und sind sauber zu hinterlassen.
- (2) Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- (3) Die Toiletten dürfen während des Unterrichts nur mit einem Toilettenpass genutzt werden.

¹ siehe AV Schulbesuchspflicht (24.03.2024)

§ 4 Nutzung digitaler Geräte

1. **Schüler schalten mit Betreten der Schulgebäude bzw. Turnhalle ihr Handy stumm und legen Kopfhörer in ihre Tasche. Innerhalb der Schulgebäude und der Turnhalle dürfen das Handy und Smartwatches nicht genutzt werden.**
 - (1) Zusätzlich gilt: Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen sammelt die unterrichtende Lehrkraft Handys, Kopfhörer und Smartwatches ein. Die Geräte werden am Stundenende zurückgegeben.
 - (2) Ausschließlich während der beiden Hofpausen dürfen Schüler ihr Handy auf dem Schulhof nutzen. Mit dem Pausenende setzt das Handynutzungsverbot wieder ein. Finden die Hofpausen (wetterbedingt) in den Schulgebäuden statt, darf das Handy bis zum Vorklingeln genutzt werden.
 - (3) Lehrkräfte dürfen das Nutzungsverbot zu unterrichtlichen Zwecken temporär aufheben.
 - (4) Bei einem Verstoß gegen (1) oder (2) wird das Handy durch eine Lehrkraft zur Aufbewahrung einbehalten. Das Handy kann am selben Schultag nach der letzten Unterrichtsstunde im Sekretariat abgeholt werden.
 - (5) Weigert sich ein Schüler, das Handy abzugeben, folgt ein Gespräch mit der Schulleitung und das Handy wird ihr übergeben.
 - (6) Wird die Abgabe weiterhin verweigert, wird der Schüler suspendiert. Daraus resultierende Fehlzeiten sind unentschuldig. Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden.
 - (7) Die Punkte (3)-(5) gelten auch für eine Smartwatch, wenn diese als Handyersatz genutzt wird.
2. **Das Mitbringen und Nutzen von (Bluetooth-)Lautsprechern ist grundsätzlich verboten.**
 - (1) Bei einem Verstoß wird der Lautsprecher im Sekretariat einbehalten und ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
3. **Für die Verwendung schuleigener digitaler Endgeräte (digitale Tafeln, Laptop, Tablet etc.) und des entsprechenden Zubehörs gilt die schulinterne Nutzungsordnung. Folgende Grundsätze gelten immer:**
 - (1) Alle Geräte und das Zubehör sind in äußerlich einwandfreiem Zustand zu halten und verbleiben in der Schule.
 - (2) Sichtbare Schäden an allen digitalen Geräten sind sofort der Lehrkraft zu melden.
 - (3) Alle Geräte und das Zubehör werden ausschließlich für unterrichtliche Zwecke und unter Aufsicht genutzt.
4. **Das Filmen und Fotografieren sowie Tonaufnahmen sind generell untersagt.**

§ 5 Beeinträchtigungen des Schulalltags

1. **Um Beeinträchtigungen des Schulalltags vorzubeugen, können zu jeder Zeit verdachtsunabhängige Taschenkontrollen durch die Schulleitung veranlasst werden.**
2. **Bei Besitz, Konsum oder Verkauf von Alkohol, Nikotin, Drogen oder Aufputzmitteln gilt:**
 - (1) Der Besitz, Konsum oder Verkauf aller legalen und illegalen Drogen sowie Aufputzmitteln (z. B. Energy Drinks) ist in der Schule sowie bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.
 - (2) Bei Verdacht eines Verstoßes gegen (1) werden die Erziehungsberechtigten (ggf. auch Notarzt oder Polizei) informiert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.
3. **Bei (drohenden) Gewaltvorfällen oder Sachbeschädigungen sowie Diebstahl gilt:**
 - (1) Beleidigungen, Bedrohungen, Erpressungen, Nötigungen u.ä. können grundsätzlich zur Anzeige gebracht werden. Auch mutwillige Sachbeschädigungen werden in dieser Art geahndet.
 - (2) Schwere Körperverletzung, Gewaltvorfälle, Raub etc. werden in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
 - (3) Nach Einschätzung durch die Schulleitung kann bei Vorfällen mit Bezug zu (1) oder (2) eine sofortige Suspendierung des Täters erfolgen.
 - (4) Das Mitführen von Gegenständen, die nach Einschätzung der Schulleitung in ihrer Anwendung den Schulfrieden stören, ist nicht gestattet. Dazu zählen u.a. Permanentmarker, Spraydosen, Spielzeugwaffen, gefährliche Gegenstände wie Messer oder Waffen sowie gewaltverherrlichende oder diskriminierende Medien.
 - (5) Bei Verstoß gegen (4) werden die mitgeführten Gegenstände einbehalten und ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
 - (6) Wer das Schulgelände, Einrichtungsgegenstände oder den Besitz anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder verschmutzt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 6 Sonstiges

1. **Schulfremde Personen, Gäste und Eltern ohne Termin melden sich im Sekretariat an.**
2. **Die Schule haftet nicht für private Wertgegenstände.**

Diese Schulordnung mit ihren Änderungen tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Kenntnisnahme durch Schüler und Erziehungsberechtigte am: _____



Schulleiterin

Schüler

Erziehungsberechtigte